

Prinz Philip als sterbenskrank dargestellt

Chefredaktion hielt Bericht eines Zulieferers für „nicht unplausibel“

Eine Zeitschrift, deren Themen sich unter dem Begriff „Regenbogen“ zusammenfassen lassen, berichtet über die Folgen eines Zusammenbruchs des englischen Prinzgemahls Philip. Die Überschrift des Beitrages lautet: „Sie weint am Bett ihres Mannes!“ Unterzeile: Prinz Philip – es geht zu Ende“. Der Mann der englischen Königin – so das Blatt in seinem Bericht – sei in eine Klinik eingeliefert worden. Er habe sich jedoch geweigert, dort zu bleiben. Eine „Schreckensnachricht“ sei aus dem Krankenhaus nach außen gedrungen: „Mit Prinz Philip geht es zu Ende. Die Queen betet für ihren Mann“. Zwei Fotos zeigen den Prinzgemahl. Einer der Bildtexte lautet: „Alarmzeichen: Kraftlos schleppt sich Prinz Philip die Treppe hoch. Das Pflichtgefühl treibt ihn.“ Der Wortlaut des anderen: „Der Schock: Philip greift sich an die Brust. Erst jetzt erkennt die Königin den Ernst der Lage“. Ein Leser der Zeitschrift, der als Profi im Nachrichtengeschäft aktiv ist, sieht gleich mehrere Ziffern des Pressekodex verletzt. Die Redaktion behaupte, der englische Prinzgemahl liege im Sterben. Der Beitrag enthalte zwei Fotos, die den Mann angeblich während der „dramatischen Minuten“ zeigten. In Wirklichkeit seien sie älteren Datums und dokumentierten keineswegs einen Zusammenbruch. Die Redaktion habe dem Jackett des Prinzen eine gleiche graue Farbe verpasst, wohl um zu dokumentieren, dass die Fotos bei ein und derselben Gelegenheit gemacht worden seien. Die Zeitschrift habe den Zusammenbruch erfunden und skrupellos gehandelt. Die Rechtsvertretung der Zeitschrift berichtet, die Redaktion habe den Beitrag von einem englischen Zulieferer gekauft. Er sei der Chefredaktion nicht unplausibel erschienen, zumal Prinz Philip in diesem Jahr schon einmal einen Termin aus Krankheitsgründen abgesagt habe. Mit dem englischen Zulieferer arbeite die Redaktion jetzt nicht mehr zusammen.

Die Mehrheit im Beschwerdeausschuss stellt einen Verstoß gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex (Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde bzw. Sorgfalt) fest und spricht eine öffentliche Rüge aus. Durch die vom Beschwerdeführer beanstandete nachträgliche Veränderung der Farbe des Jacketts von Prinz Philip wird der unzutreffende Eindruck erweckt, das Bild vom Besuch des Prinzen in einer Schule und die Aufnahme, die ihn neben Königin Elizabeth sitzend zeigt, stammten vom selben Ereignis. Die Retusche ist eine bewusst unwahrhaftige und irreführende Manipulation der Tatsachen. Auch andere Behauptungen, die den Gesundheitszustand des Prinzen als dramatisch darstellen, entbehren jeglicher Grundlage. Es gibt auch keinerlei Anzeichen für den Wahrheitsgehalt der Behauptung, mit Prinz Philip gehe es zu Ende. Im Übrigen trägt die Redaktion auch

für Material, das sie von Dritten ankauft, die volle Verantwortung. Die Redaktion ist ihrer Pflicht, das Material auf seinen Wahrheitsgehalt zu überprüfen, nicht nachgekommen. Sie hat es auch nicht für nötig gehalten, sich bei ihren Lesern für die falsche und irreführende Berichterstattung zu entschuldigen. (0757/16/2)

Aktenzeichen:0757/16/2

Veröffentlicht am: 01.01.2016

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Sorgfalt (2);

Entscheidung: öffentliche Rüge